

BGer 5A_562/2020 vom 10. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_562_2020

FR: TF 5A_562/2020 du 10 juillet 2020

IT: TF 5A_562/2020 del 10 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und die Begründung beschränkt sich auf eine allgemeine Schelte. Es wird geltend gemacht, die Gegenseite würde die Kinder hinterhältig behandeln, das Sorgerecht vereiteln und die Kommunikation blockieren und er werde auch durch die KESB diskriminiert, die Gerichtsschreiberin des erstinstanzlichen Verfahrens sollte aus dem Amt entfernt werden, er werde in der Schweiz steuerlich diskriminiert, das seinerzeitige Scheidungsurteil sei in Bezug auf die Pensionskassenregelung ungerecht, die Gehaltserhöhung der Gegenseite sei damals nicht berücksichtigt worden, u.ä.m. Daraus wird abgeleitet, es gebe keinen Grund, dass er als gesetzestreuer Bürger Fr. 8'000.-- zur Durchsetzung der Schweizer Gesetze zahlen müsse. Damit ist jedoch keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Kostenvorschussverfügung dargetan, besteht doch für die Partei, welche das Verfahren einleitet, eine Kostenvorschusspflicht (Art. 98 BGG), welche im Übrigen unabhängig von den Erfolgsaussichten der Eingabe ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.